



Urteil BVGer C-4302/2011 vom 15. Juli 2015

1. Ausgangslage

Die AndreasKlinik AG Cham focht den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zug vom 29. November 2011 betreffend Spitalliste 2012 vor dem Bundesverwaltungsgericht an.

Die Beschwerdeführerin rügte im Wesentlichen Folgendes:

1. Die Vorinstanz habe im Rahmen der Spitalplanung keine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgenommen;
2. Die Beschränkung der Bettenkapazität als innerkantonale Mengensteuerung widerspreche dem KVG;
3. Es sei ihr zu Unrecht kein Leistungsauftrag im Bereich Herz und Gefässe erteilt worden.

2. Hauptaussagen des Bundesverwaltungsgerichts

2.1. Wirtschaftlichkeitsprüfung

- Das BVGer hielt fest, dass entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin der von der Vorinstanz für die Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgenommene Vergleich mit den aktuell gültigen Tarifverträgen nicht per se KVG-widrig sei. In der Gesamtwürdigung betreffend Wirtschaftlichkeitsprüfung kam das BVGer zum Schluss, «dass die Vorinstanz vorliegend zwar eine (rudimentäre) Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt hat, die heutigen Anforderungen nicht mehr zu genügen vermöge, jedoch mangels schweizweiter und einheitlicher Datenlage im Jahr 2011 eine Durchführung eines (inner- und ausserkantonalen) Kosten-/Leistungsvergleichs nicht möglich war [...]» (E. 5.5.6).
- Grundsätzlich kann sich ein Kanton im Rahmen seiner Spitalplanung auf die – bundesrechtlich korrekt durchgeführte – Wirtschaftlichkeitsprüfung eines anderen Kantons abstützen, «zumal unter anderem auch Art. 39 Abs. 2 und 2bis KVG die interkantonale Koordination zwischen den Kantonen» vorsehe (E. 7.1.4).

2.2. Mengensteuerung durch Beschränkung der Bettenkapazität

- Das BVGer lehnt «eine Mengenbegrenzung mit Vorgabe von Bettenzahlen in der neuen Spitalplanung mit Fallpauschalen ab, da sie dem Wettbewerbsgedanken und der Förderung der Leistungsqualität zuwiderläuft» (E. 6.2.2).
- Bezugnehmend auf das Urteil des Bundesgerichts (BGE 138 II 398) im Zusammenhang mit dem Anwendungsgesetz des Kantons Tessin zur Spitalplanung hält das BVGer fest, dass «eine [...] Steuerung der Spitalleistungen über eine Bettenbegrenzung, wie hier im Streit liegend, erweist sich auch Sicht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als unzulässig». Weiterhin zulässig sei eine Einschränkung des Leistungsauftrags der Spitäler und das Festlegen eines Maximalvolumens (an Leistungen) (E. 6.2.2.).

2.3. Nichterteilung eines Leistungsauftrags im Bereich Herz und Gefässe

- Der Entscheid der Vorinstanz, den Leistungsbereich Herz einem anderen Leistungserbringer ausserhalb des Kantons Zug zu erteilen, wurde vom BVGer nicht beanstandet. Da zum Zeitpunkt des Leistungsgesuchs die Dienstleistungs- und Infrastruktur faktisch noch nicht realisiert gewesen seien, habe die Beschwerdeführerin die nötigen Zulassungsvoraussetzungen für einen Leistungsauftrag offensichtlich nicht erfüllt. Gegen die Erteilung eines Leistungsauftrags spreche zudem, dass die zu sichernden Dienstleistungen durch erforderliches Fachpersonal nur durch Kooperation mit der Partnerklinik möglich seien.